

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und
der Friedehorst Teilhalbe Leben gGmbH,
Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig, körper- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche gem. §§ 90, 113 Abs. 1 u. 2, sowie 134 SGB IX in v. mit § 27 b SGB XII bzw. gem. § 35 a SGB VIII im Hilde-Adolf-Haus (vollstationäre Einrichtung), Gut Hoher Kamp 18, 28759 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Nähres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sind die Schutzbestimmungen der §§ 45 ff KJHG anzuwenden.

Die Betriebserlaubnis vom 03.08.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Leistungsbeschreibung vom 23.06.2023 zu entnehmen (Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 8 zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird

für den Zeitraum ab 01.01.2024

folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtvergütung:

317,41 pro Person täglich

(Platzgeld 286,73 € pro Person täglich).

Davon entfallen auf

- die **Grund- und Maßnahmepauschale:**

306,81 € pro Person täglich

und die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

10,60 € pro Person täglich

3.2. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2

für den Zeitraum ab 01.01.2025

folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtvergütung:

306,80 pro Person täglich

(Platzgeld 277,18 € pro Person täglich).

Davon entfallen auf

- die **Grund- und Maßnahmepauschale:**

296,20 € pro Person täglich

und die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

10,60 € pro Person täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen, die Bestandteil der Vereinbarung sind.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Werden Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei, ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung, gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im August 2024

**Die Senatorin Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2025

Leistungsangebot	
1. Kurzbeschreibung/Begriff/Rechtsgrundlage	<p>Das Hilde-Adolf-Haus ist eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. • gemäß § 35a SGB VIII. <p>Es stehen 8 Plätze in Einzelzimmern zur Verfügung.</p>
2. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab Geburt, die eine geistige und ggf. körperliche Beeinträchtigung haben sowie in Ausnahmefällen Kinder und Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist • und die eine persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung sowohl tagsüber als auch nachts benötigen <p>Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.</p>
3. Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft • Heranführung an eine möglichst selbstbestimmte individuelle Lebensführung • Erlangen einer größtmöglichen Selbstständigkeit • Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation • Förderung und Ausbau / Erhalt von Fähigkeiten • Förderung der persönlichen Entwicklung • Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs in ein Wohnangebot für Erwachsene
4. Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p><u>Unterkunft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in ausgestatteten Einzelzimmern und Appartements • Bereitstellung und Instandhaltung von Gemeinschaftsräumen und Nutzfläche (Wohnküche, Multifunktionsraum, Waschraum und Keller) • Gemeinschaftsbad • Garten • Reinigung aller Zimmer, Nutz- und Gemeinschaftsflächen <p><u>Verpflegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit und Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken • 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, warmes Mittagessen und Abendbrot) • Zwischenmahlzeiten • Bereitstellung von Getränken • Ausgewogene Ernährung <p><u>Wäschereinigung und -pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die Leistungen werden je nach Bedarf und individuell erbracht. Zum Beispiel durch Beratung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassen-

	de Betreuung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.
Betreuungsschlüssel	1:1 in den Tagdiensten (Früh- und Spätdienst)
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen jährlich, rund um die Uhr.</p> <p>Sie erfolgt über die Sicherstellung stabiler Strukturen als individuelle behinderungs- und altersentsprechende Gestaltung des Alltags.</p> <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen in den Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissensanwendung • Allgemeine Aufgaben und Anforderungen • Kommunikation • Mobilität • Selbstversorgung • Häusliches Leben • Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen • Bedeutende Lebensbereiche • Gemeinschafts-, Soziales und Staatsbürgerliches Leben <p>Der Einrichtungsträger gewährleistet die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.</p> <p>Im Rahmen der individuellen Basisversorgung erfolgt die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung von Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören die <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, Freunden und sozialen Gruppen • Eltern- und Familienarbeit • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern • Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken • Kooperation mit externen Fachkräften • Kooperation mit Ämtern und Behörden • Erstellung und Fortschreibung von Verlaufs- und Entwicklungsberichten und Teilnahme an Fallkonferenzen • Regelmäßige, 1x jährliche Entwicklungsgespräche zu individuellen Zielvereinbarungen
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Dienstes • Teambesprechungen • Fallbesprechungen und Supervision • Fortbildungen und Arbeitskreise • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Sicherstellung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen • Gewaltprävention • Begleitung und Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates

4.6 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen der Einrichtung. Das gilt z.B. für die Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V, die über die vom Einrichtungsträger zu leistenden einfachsten Maßnahmen hinausgehen.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungsträger hat sicherzustellen, dass nur nach § 45 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII geeignetes Personal beschäftigt wird.
5.2 Betreuungspersonal	<p>Bei der Berechnung des Personalbedarfs stellt der Leistungsträger sicher, dass die Fachkraftquote von mindestens 70 % erfüllt ist. Zu den Fachkräften zählen: Sozialpädagog*innen, Heilerziehungs-pfleger*innen, Erzieher*innen, Pflegefachkräfte oder Mitarbeiter*innen mit einer vergleichbaren Qualifikation.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch Personal ohne entsprechende Berufsausbildung.</p> <p>Ergänzend werden Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwillige sowie Praktikant*innen eingesetzt.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Ergibt sich aus dem Betreuungsschlüssel.</p> <p>Es muss mindestens eine Fachkraft in der Gruppe anwesend sein. Diese wird durch weiteres Personal unterstützt.</p>
5.4 Nachtdienst	Es ist eine Nachtbereitschaft vor Ort, diese wird durch eine Fachkraft aus dem vorhandenen Betreuungspersonal gestellt.
5.5 Tagesstruktur	<p>Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb des Hilde-Adolf-Hauses durchgeführt. Die Organisation und Kooperation erfolgt durch das Betreuungspersonal.</p> <p>Gibt es noch nicht die Möglichkeit einer Tagesstruktur, erfolgt die Betreuung im Hilde-Adolf-Haus.</p>
5.6 Fachliche Ltg./Koordination	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch einen Sozialpädagogen / eine Sozialpädagogin oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Bereichsleitung (anteilig) für die Schwerpunkte: Konzeptionelle und qualitätsbezogene Weiterentwicklung Personal Pädagogische Weiterentwicklung</p> <p>Pflegedienstleitung (anteilig) / Pflegeberatung für fachspezifische Themen</p> <p>Wohn- und Teilhabeberatung (anteilig)</p>
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung/Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung und Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Das Hilde-Adolf-Haus stellt 8 Wohnplätze entsprechend der Beschreibung der Unterkunft zur Verfügung. Folgende Ausstattung wird für die Betreuung und Verwaltung bereit-

	<p>gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro • Besprechungsraum • Technische Hilfsmittel und Sachmittel • Die Möglichkeit der Nutzung eines behindertengerechten Fahrzeuges <p>Die Ausstattung mit Büro- und Besprechungsräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendigen behindertengerechten Fahrzeugen erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sichergestellt.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p><u>Strukturqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervisionen und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p><u>Prozessqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen <p><u>Ergebnisqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Grad der Zufriedenheit des Betroffenen • Regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen in der besonderen Wohnform werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen • Durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistung für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten • Durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattung sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind • Durch einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur)